

Hedwig zur Lippe

Graf Otto III. und Gräfin Hedwig von Ravensberg stiften das Kanonikerkapitel in der Marienkirche der Bielefelder Neustadt am 14. Juli 1293

Wir Graf Otto und Gräfin Hedwig von Ravensberg wünschen dem Kapitel und den Kanonikern der Kirche der seligen Maria zu Bielefeld in der Paderborner Diözese [alle] Annehmlichkeiten des gegenwärtigen wie des zukünftigen Lebens!

Das Werk einer guten Sache zu tun, wird sowohl als Hilfe für das gegenwärtige Leben wie als Preis für ewige Belohnung angesehen. Deshalb haben wir zum Heil unserer Seelen Euch und Eure Kirche, welche wir mit Zustimmung unseres ehrwürdigen Vaters und Herrn, des Paderborner Bischofs Otto, zur Ehre Gottes und zur Erinnerung an die heilige Maria und den seligen Märtyrer Georg gegründet haben, sowohl den ländlichen und städtischen Besitzungen als auch Grundstücken und den Eigenbehörigen, Bauern und Landbewohnern Immunität und Freiheit verliehen von jeder Besteuerung der Sachen und weltlichen Dienstpflichten. Wir wollen, dass Eure besagte Kirche, die innerhalb der Stiftsimmunität belegenen Häuser und Kurien und auch Eure häusliche Familia jede Immunität oder Freiheit oder Privilegien genießen sollen, die andere Kollegiatkirchen, Häuser und Kurien und die Familia der Kanoniker bekanntlich von Rechts wegen genießen. Wir räumen Euch nichtsdestoweniger insbesondere ein, dass ihr frei sein sollt von allen Abgaben, Wachen und Wachdiensten und Diensten zur Verteidigung, die von den Bürgern und Einwohnern oder anderen in der besagten Stadt Bielefeld lebenden Personen gemeinschaftlich geleistet werden.

Damit Ihr aber die zugehörigen Präbenden unterhalten könnt, haben wir Euch die Pfarrkirchen der Neu- wie der Altstadt, in denen wir das Patronatsrecht haben, mit Zustimmung des ehrwürdigen Vaters und Herrn, des Paderborner Bischofs, und des Domkapitels unterstellt, behalten uns aber das Patronat für die Besetzung der Präbenden ganz und gar vor. Im Übrigen behalten wir uns und unseren Erben bei der Wahl des Dekans, Thesaurars und Scholastikus kein Recht vor, sondern übertragen sie frei auf das Kapitel und die besagten Kanoniker.

Die lateinische Fassung des Urkundentextes und die Übersetzung in:

Johannes Altenberend, Reinhard Vogelsang, Joachim Wibbing (Hg.), *St. Marien in Bielefeld 1293-1993. Geschichte und Kunst des Stifts und der Neustädter Kirche*, Bielefeld 1993, S. 16f.